



## **HAUPTSATZUNG der Stadt Bad Sooden-Allendorf**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung am 24.06.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
  1. Finanzausschuss
  2. Bauausschuss
  3. Sozialausschuss
  4. Energie- und Umweltausschuss
  5. Rechnungs- und Prüfungsausschuss
  6. Friedhofsausschuss Allendorf und Sooden
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder. Die Ausnahmen bilden der Friedhofsausschuss Allendorf = 3 Mitglieder und der Friedhofsausschuss Sooden = 2 Mitglieder.

### **§ 3 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 27 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

## **§ 5 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt 7.
- (3) Die Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Stadtrat“ / „Stadträtin“; der/die Erste Beigeordnete „Erste/r Stadtrat/Stadträtin“.

## **§ 6 Ortsbeirat**

- (1) Für die folgenden Stadtteile der Stadt Bad Sooden-Allendorf werden gemäß §§ 81, 82 HGO Ortsbeiräte eingerichtet, und zwar

Ahrenberg	mit 3 Mitgliedern
Dudenrode	mit 5 Mitgliedern
Ellershausen	mit 5 Mitgliedern
Hilgershausen	mit 5 Mitgliedern
Kammerbach	mit 5 Mitgliedern
Kleinvach	mit 5 Mitgliedern
Oberrieden	mit 7 Mitgliedern
Orferode	mit 5 Mitgliedern
Weiden	mit 3 Mitgliedern

## **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA) und der Bürgerzeitung „Unsere Stadt Bad Sooden-Allendorf“ des Wittich-Verlages in Fritzlar im Sinne von § 5 der BekanntmachungsVO öffentlich bekannt gemacht oder werden auf der Internetseite der Stadt Bad Sooden-Allendorf [www.bad-sooden-allendorf.de](http://www.bad-sooden-allendorf.de) bereitgestellt. Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht für Wahlen und Abstimmungen. Die Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden zu den Öffnungszeiten im Servicebüro ausgelegt. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) Bekanntmachungen nach Abs. 1 sind mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint, bei Bekanntmachung im Internet mit dem Ablauf des Bereitstellungstages.
- (3) Satzungen, Verordnungen sowie die sonstigen Gegenstände einer Veröffentlichung nach Abs. 1, Satz 1 treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Polizeiverordnungen treten gemäß § 41 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17.12.1964 (GVBl. I. S. 209) mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- (4) Sofern eine Veröffentlichung nach Abs. 1 nicht durchführbar ist, z.B. wegen Auslegung von Karten, Zeichnungen oder Plänen, werden diese abweichend von Abs. 1 durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Auslegungsfrist beträgt 7 Tage, wenn gesetzlich nichts anderes festgelegt ist. Die Einsichtnahme für jedermann kann während der allgemeinen Dienststunden in den näher bestimmten Diensträumen des Rathauses, Marktplatz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf, erfolgen.

- (5) Für die öffentliche Auslegung ( Offenlegung ) des genehmigten Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 Baugesetzbuch gilt Abs. 4 entsprechend.

### **§ 8 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Bürgern und Bürgerinnen die mindestens 20 Jahre lang als Stadtverordnete/r oder ehrenamtlich tätig waren, kann die Bezeichnung „Stadtälteste/r“ verliehen werden.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 28.06.2016

Der Magistrat  
der Stadt Bad Sooden-Allendorf

H i x  
Bürgermeister